

Vom Leitbild zur Umsetzung: Rechtswissenschaftliche Fachdidaktik in Anwendungsbeispielen

Georg Grünstäudl/Ines Rebhan-Glück/Sebastian Spitra*

A. Einleitung

Die Debatte über didaktische Methoden für das Studium der Rechtswissenschaften ist so alt wie das Fach selbst. Man denke nur an die juristischen Lehrbücher der Antike wie die Institutionen des *Gaius* oder an die Werke der byzantinischen Rechtsliteratur. Hingegen fand erst in jüngeren Jahren eine akademische Institutionalisierung und Professionalisierung der juristischen Fachdidaktik statt,¹ die in Deutschland derzeit lebhaft betrieben wird. In Österreich beginnt eine spezifisch auf die Rechtswissenschaften zugeschnittene fachdidaktische Diskussion mit einigen Ausnahmen erst langsam.² So wurde an der Universität Wien zu Beginn des Sommersemesters 2015 eine eigens für die Rechtswissenschaften konzipierte Basisqualifizierung³ für Junglehrende eingeführt. Ihr Ziel ist es, das Lehren auf die speziellen Anforderungen des Lernens in den Rechtswissenschaften auszurichten.⁴ Das Center for Teaching and Learning der Universität Wien bat nach der Basisqualifizierung Junglehrende in den Rechtswissenschaften ihre Erfahrungen mit dem Einsatz neuer didaktischer Methoden mitzuteilen. Auf diese Anregung entstand der vorliegende Beitrag dreier Assistent/innen des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte, der nach kursorischen Überlegungen zur Rechtsgeschichte als Grundlagenfach Anwendungsbeispiele und Methoden aus der Unterrichtspraxis samt Evaluation vorstellt. Er möchte zeigen, dass und wie Rechtsgeschichte ein kritisches Rechtsverständnis schulen kann und zwar unter den verschärften Bedingungen einer Massenuniversität. Das bietet Chancen und Herausforderungen zugleich.

B. Anforderungen an die Lehre in der Rechts- und Verfassungsgeschichte in Wien

Die Lage der Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien, der größten juristischen Fakultät im deutschen Sprachraum, stellt besondere Herausforderungen an die rechtswissenschaftliche Lehre. Denn das Studium der Rechtswissenschaften ist in Österreich ein Massenfach ohne Aufnahmeverfahren und Zugangsbeschränkungen. Rund 2900 Studienanfänger/innen haben sich im letzten

* Die Autorin und Autoren sind Universitätsassistent/innen am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

1 *Bergmans*, Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen, S. 15 f.

2 Die erste Fachtagung zur Rechtsdidaktik in Österreich fand erst im November 2014 statt. Vgl.: Rechtsdidaktik: Pflicht oder Kür? 1. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich, 12.11.2014, <http://www.rechtsdidaktik.sbg.ac.at> (10.4.2016).

3 Die Basisqualifizierung ist ein zweitägiges Kursangebot für Junglehrende der Universität Wien. Sie soll den Einstieg in die Hochschullehre unterstützen. Vgl.: In die universitäre Lehre starten – Basisqualifizierung für EinsteigerInnen, <http://ctl.univie.ac.at/professionalisierung-von-lehrkompetenz/basisqualifizierung/> (10.4.2016).

4 Vgl. *Brockmann/Dietrich et al.*, in: Jura 2009, S. 579 (581).

Jahr für dieses Studium in Wien neu inskribiert.⁵ Da die Rechts- und Verfassungsgeschichte am Beginn des insgesamt acht Semester umfassenden Diplomstudiums der Rechtswissenschaften platziert ist, müssen die Student/innen die von unserem Institut, dem Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, oder vom Institut für Römisches Recht angebotenen StEOP-Pflichtübungen absolvieren, um die Studieneingangs- und Orientierungsphase erfolgreich abschließen zu können.⁶ Darüber hinaus bietet das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte auch „Pflichtübungen“ an, die freiwillig zur Vertiefung und zur Vorbereitung auf die erste mündliche Modulprüfung im Studium, jene aus Rechtsgeschichte, besucht werden können. Die Nachfrage danach ist so groß, dass im Wintersemester 2015/2016 knapp 200 daran interessierten Studierenden kein Platz angeboten werden konnte. Die studentische Erwartung, den gesamten Stoffumfang in diesen Lehrveranstaltungen erschöpfend abzudecken, ist in der kurzen Zeit, die während des Semesters zur Verfügung steht, nicht einlösbar. Der Beitrag dieser Pflichtübungen zur Prüfungsvorbereitung und Inhaltsvermittlung ist es daher, den Studierenden eine Struktur, Zusammenhänge und ein Grundverständnis nahezubringen sowie das kritische Rechtsverständnis zu schulen.

Die Studierenden kommen dabei teilweise mit gutem, manchmal aber auch mit geringem allgemein-historischem Schulwissen in die Lehrveranstaltungen aus Rechts- und Verfassungsgeschichte.⁷ Zudem findet eine voruniversitäre Auseinandersetzung mit Recht kaum statt,⁸ die Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen haben ein meist noch stark von Alltagsvorstellungen geprägtes Wissen und bloß Ideen von dem, was Recht war, ist und sein kann.⁹ So wird das Bestehen des österreichischen Nationalfeiertags am 26. Oktober oft mit dem Abzug des letzten alliierten Soldaten aus Österreich in Verbindung gebracht, anstatt – wie die Studierenden im Unterricht lernen – mit der Erlassung des Neutralitätsgesetzes am 26. Oktober 1955. Gleiches gilt hinsichtlich der für den Staat Österreich nach 1945 üblichen Bezeichnung als „Zweite Republik“ – ein Sprachgebrauch, dessen Problematik vor dem Hintergrund der Okkupations- und Annexionstheorie mit den Studierenden besprochen wird.

Die Student/innen an Fragestellungen der öffentlichen Gerichtsbarkeit in der Donaumonarchie, der rechtlichen und politischen Ministerverantwortlichkeit oder an den Aufbau des autoritären Ständestaats 1934 heranzuführen, ist damit sowohl eine besondere Herausforderung als auch eine wichtige Grundlage, um die ange-

5 Telefonische Auskunft des Dekanats der rechtswissenschaftlichen Fakultät (19.10.2015).

6 Vgl. § 4a Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, in: Mitteilungsblatt der Universität Wien 2011/221.

7 Vgl. *Kalwoda/Spörg*, Die Pragmatische Sanktion: Eine „Reaktion der EU“! Zum Geschichtswissen von Studienanfängern, S. 375 ff.

8 Seit 2014 widmet sich der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien unterstützte Verein „Vienna Legal Literacy Project“ der Vermittlung grundlegenden rechtlichen Wissens, vor allem im Sekundärschulbereich. Online unter: <http://www.vllp.org/> (25.04.2016).

9 Zum Problem der Rechtskommunikation in der Öffentlichkeit vgl. *Castendyk*, Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit, S. 110 ff.

henden Juristen in die Vielfalt des Rechts einzuführen und sie zu befähigen, das geltende Recht in historischer Perspektive kritisch zu betrachten.¹⁰

C. Rechtsgeschichte als Grundlagenfach des Rechts

Die Rechtsgeschichte wird nach eigenem Selbstverständnis als Grundlagenfach des Rechts praktiziert.¹¹ Das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte sieht sich selbst als Einrichtung zur Erforschung der „historischen Grundlagen des europäischen Rechts- und Verfassungsstaates und seines Rechtssystems.“¹² Gemeinsam mit den Studierenden werden die rechtlichen und historischen Grundlagen von modernen Staatskonzeptionen anhand normativer Quellen erarbeitet und diskutiert. Dabei wird auch auf die Unrechtssysteme und Gefahren für den Rechtsstaat eingegangen. Die Verfassungsgeschichte als interdisziplinäres Fach zwischen Recht und Geschichte leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schärfung des kritischen Rechtsbewusstseins und sieht sich nicht bloß als ein Fach, das es gleich zu Beginn des Studiums abzuhaken gelte.¹³

Die Präambel des Studienplans über das rechtswissenschaftliche Studium der Universität Wien zielt unter anderem auf die universaljuristische Bildung der Studierenden ab.¹⁴ Damit reiht sie sich in den Tenor der anderen Studienpläne Österreichs ein.¹⁵ Übersetzt man das Leitbild der Rechtsgeschichte als Grundlagenfach in die Anforderungen der universaljuristischen Bildung gemäß dem Studienplan, so besteht ihre Aufgabe vor allem in der Erweiterung des Horizonts der dogmatischen Fächer um die historische Perspektive.

Dieses Leitbild erfordert die Ausbildung spezifischer Kompetenzen bei den Studierenden. Die Didaktik versteht unter „Kompetenz“ die innere Verfügbarkeit von Konzepten, die Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten und die zur Bewältigung von Aufgaben und Problemsituationen funktional und intentional eingesetzt werden.¹⁶ Ziel der Rechts- und Verfassungsgeschichte ist es daher, Studierende zu befähigen, grundlegende historische Regelungsprobleme zu *erkennen*, zu *verstehen* und zu *analysieren*. In einem weiteren Schritt soll ein Normtext mit einem Sachverhalt in Bezug gesetzt werden können (*Anwendung*). Anschließend werden verschiedene

10 Zu weiteren Problemen von Studierenden in der Studieneingangsphase der Rechtswissenschaften vgl. *Musumeci*, in: ZDRW 2013, S. 98 ff.

11 Vgl. *Stolleis*, in: HFR 2012, S. 77 ff.

12 <http://rechtsgeschichte.univie.ac.at/forschung/> (10.4.2016).

13 Zur Aufgabe der Rechts- und Verfassungsgeschichte im juristischen Studium: *Noltenius/Roßner et al.*, in: Krüper (Hrsg.), S. 105 ff.

14 Vgl. Qualifikationsprofil und Studienziele („Learning Outcomes“) = Präambel des Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, in: Mitteilungsblatt der Universität Wien 2006/202 idgF.

15 *Lachmayer*, in: zfhr 11 (2012), S. 139 (142).

16 *Kron/Jürgens et al.*, Grundwissen Didaktik, S. 222.

Lösungen der Regelungsprobleme und Interpretationen von normativen Quellen gegeneinander abgewogen (*Bewertung*).¹⁷

D. „Teaching Philosophy“

Aus dem Zwiespalt als Grundlagenfach aufzutreten, das einerseits zwar Diskussionen, Interaktivität und Multiperspektivität in der Lehre erfordert, gleichzeitig aber mit sehr hohen Studierendenzahlen, Prüfungszahlen und einer gleichfalls hohen Durchfallquote umzugehen hat, entstanden Überlegungen, wie man diese Situation sowohl für Studierende als auch für Lehrende didaktisch möglichst wertvoll und effizient gestalten kann. Dazu wurden von den Autor/innen verschiedene Methoden ausgearbeitet und erprobt. Einige davon, die sich auch durch eigens durchgeführte Evaluationen bewährt haben, werden hier vorgestellt.

E. Anwendungsbeispiele

I. Lehreinstieg im Team

Nach der bereits eingangs erwähnten verpflichtenden Basisqualifizierung des Centers for Teaching and Learning der Universität Wien wird den Junglehrenden am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Einstieg in die Lehre dadurch erleichtert, dass sie ihre erste Lehrveranstaltung nicht alleine, sondern gemeinsam mit einem erfahrenen Assistenten oder einer erfahrenen Assistentin abhalten. Insbesondere in der Verfassungsgeschichte bietet es der Umfang des Stoffes an, ihn chronologisch in zwei Hälften zu teilen. Die Junglehrenden können sich dadurch auf die Wissensvermittlung konzentrieren, während vor allem die administrative Abwicklung zunächst vom erfahrenen Assistenten beziehungsweise von der erfahrenen Assistentin übernommen wird. Somit wird langsam in die Unterrichtstätigkeit eingeführt und an die administrative Abwicklung der Lehre herangeführt. Außerdem bestehen Möglichkeiten zum gemeinsamen inhaltlichen Austausch sowie zur Besprechung von studentischem Feedback und Kritik.

II. Gemeinsame Arbeitsunterlage

Nach dem Vorbild der von der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte herausgegebenen zentralen Lernunterlage *Manual Rechts- und Verfassungsgeschichte*¹⁸ haben die Assistentinnen und Assistenten für das Fach der Verfassungsgeschichte eine umfangreiche Quellsammlung (*QUESA*) erstellt. Sie wird als gemeinsame Arbeitsunterlage für die abzuhaltenden Pflichtübungen und Repetitorien herangezogen. Dabei dienen die Pflichtübungen der Erarbeitung des Stoffes anhand von Quellen, die Repetitorien der direkten Prüfungsvorbereitung. Für die Studierenden bedeutet das ein gewisses Maß an Einheitlichkeit und Ver-

17 Vgl. Kompetenzorientierte Studienzieltabelle des Center for Teaching and Learning der Universität Wien für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nach *Bloom/Engelbart et al.*, Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, S. 217 ff.

18 *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte.

gleichbarkeit. Die Lehrenden profitieren zugleich von einer Arbeitserleichterung, da die gängigsten und wichtigsten Quellen für die Pflichtübung bereits gesammelt vorliegen und nicht von jeder/m einzelnen Lehrenden individuell herausgesucht und vorbereitet werden müssen. Die Quellensammlung wird den Studierenden via Lernplattform Moodle kostenlos zum Download angeboten, zugleich besteht die Möglichkeit, eine Druckfassung über den Universitätsverlag Facultas günstig zu erwerben.

III. Multimedialität der Stoffaufbereitung

Die Präsenzeinheiten werden mit jeweils zum Lernstoff passenden Tondokumenten und Filmausschnitten unterstützt. Die audiovisuelle Darbietung der Inhalte dient dabei nicht nur der Veranschaulichung, sondern bildet oft den Ausgangspunkt für eine kritische Hinterfragung des darin Erzählten und Dargestellten. Ein Beispiel hierfür ist das Vorspielen der Rede *Adolf Hitlers* am Wiener Heldenplatz zum sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich samt der vor Beifall tobenden Menge im Hintergrund, gefolgt von einer Radioaufnahme der Verlesung der österreichischen Unabhängigkeitserklärung 1945. Der sich dort abbildende Opfermythos steht im Gegensatz zu den Bildern des Heldenplatzes vom 15. März 1938. Solche Widersprüchlichkeiten regen zu quellenkritischen Diskussionen an.

Durch die Nutzung der Lernplattform Moodle können Links zu Onlineinhalten wie zu den beiden Online-Datenbanken der österreichischen Nationalbibliothek ANNO (historische Zeitschriften- und Zeitungssammlung) und ALEX (historische Rechts- und Gesetzestexte)¹⁹ zur Verfügung gestellt werden. Außerdem richteten wir für die Studierenden ein eigenes Studierendenforum ein, das allerdings kaum genutzt wurde. Die Diskussionen und Lerngruppen finden vielmehr über soziale Medien wie WhatsApp und Facebook-Gruppen statt. Für die Zukunft wird ange-dacht, die Nutzung des Forums mit zusätzlichen Anreizen, wie der Möglichkeit Mitarbeitspunkte für regelmäßige Beiträge zu erwerben, zu forcieren.

Zusätzlich zu den Präsenzeinheiten bieten wir interessierten Studierenden Exkursionen, zum Beispiel in das Wiener Volkskundemuseum, das Heeresgeschichtliche Museum oder das Jüdische Museum Wien an, wodurch ihnen die museale Aufbereitung von rechtshistorischen Themenfeldern nähergebracht und sie zu einer kritischen und eigenständigen Auseinandersetzung mit verschiedenen Sichtweisen auf die Geschichte des Rechts ermuntert werden sollen.

IV. Moodle Onlinetests

Begleitend zur Präsenzeinheit besteht die Möglichkeit Onlinetests auf Moodle zu absolvieren. Dafür wurde von den Assistent/innen eine gemeinsame Sammlung von Fragen für die Lernplattform Moodle erstellt. Das Zeitfenster für die Durchführung der Onlinetests wird bewusst kurz gehalten, um eine konsequente Vor- bezieh-

¹⁹ Online unter: <http://alex.onb.ac.at/> (10.4.2016); <http://anno.onb.ac.at/> (10.4.2016).

hungsweise Nachbereitung der Unterrichtseinheit zu gewährleisten und einen effizienten Übungsablauf sicherzustellen.

Die Fragen gliedern sich in drei Typen: Einerseits soll durch *Wissensfragen* das faktenbezogene Wissen abgeprüft werden. Darüber hinaus erfolgt mit *Verständnisfragen* die Transformation des Gelernten in aktiv anwendbares Wissen, wozu beispielsweise Zuordnungsfragen zu diversen staats- und verfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten im historischen Längsschnitt dienen. Schließlich steht mit *Analysefragen* das Erkennen und Verstehen von Zusammenhängen im Vordergrund.²⁰

Das Angebot dieser Lernmethode mit den eigens dafür konzipierten Fragen bringt für Studierende und Lehrende aus unserer Sicht drei Vorteile, die zum Gelingen der Lehrveranstaltung beitragen:

1. Standortbestimmung: bessere Selbsteinschätzung für Studierende

Die Onlinetests bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre eigene Vorbereitung für die Unterrichtseinheit am Tag zuvor zu überprüfen. Die Tests sollen keinen weiteren Stressfaktor für die Studierenden darstellen, weshalb die Teilnahme daran auch nicht verpflichtend ist. Vielmehr ist es als ein Angebot gedacht, das sowohl die Selbsteinschätzung der Studierenden erleichtert, als auch schüchternen Studierenden die Möglichkeit gibt, auf diesem Weg Mitarbeitspunkte zu erwerben. Da sich die Studierenden noch in der Lern- und Vorbereitungsphase befinden, soll das Erfolgserlebnis im Vordergrund stehen: Dies wird unter anderem durch lediglich moderaten Punkteabzug bei falschen Antworten erreicht. In der nächsten Einheit haben die Studierenden dann die Möglichkeit, beim gemeinsamen Besprechen der Fragen und ihrer Lösungen die richtigen Antworten zu erfahren; über Moodle werden den Studierenden lediglich die erreichten Punkte angezeigt. Bei drei nach diesem Konzept abgehaltenen Lehrveranstaltungen nahmen an den Onlinetests im Durchschnitt 70 % der Studierenden teil. Dabei war die Zahl der Teilnehmer/innen bei den ersten Terminen besonders hoch (bis zu 80 %) und flachte gegen Ende der Lehrveranstaltung deutlich ab (um die 60 %).

2. Schnelle Rückmeldung über den Lernerfolg für Lehrende

Für die Lehrenden bietet das Durchführen von Onlinetests auf der Lernplattform Moodle darüber hinaus die Möglichkeit, im Sinne des Just-in-Time-Teachings²¹ auf die Bedürfnisse und Verständnisschwierigkeiten der Studierenden einzugehen. Damit gelingt eine unmittelbare Rückmeldung über den Lernerfolg. Dieses Feedback ist nicht nur für die Lehrenden zur Vorbereitung auf die einzelnen Präsenzeinheiten wichtig, sondern es wird in der Einheit auch explizit hervorgehoben, wenn besonders gute Ergebnisse erzielt wurden, um die Studierenden damit zusätzlich zu motivieren.

20 Vgl. Mangler, Handlungsorientiertes Prüfen, in: Berendt (Hrsg.), F 1.3, S. 1 (9 ff.).

21 Zum Hintergrund und zur Herkunft von JiTT: Novak/Patterson, in: Simkins/Maier (Hrsg.), S. 3 (5 ff.).

3. Schärfung juristischer Sprachfertigkeit

Die Onlinetests fördern zudem eine juristisch notwendige inhaltliche wie sprachliche Genauigkeit und Feinfühligkeit. Eine geschulte Sprachsensibilität ist dabei grundlegend, um rechtswissenschaftliches Denken zu erlernen.²² Die Fragen und Antwortmöglichkeiten bei Multiple-Choice oder Wahr/Falsch-Fragen sind deshalb auch so gewählt, dass es stark von den Begriffen abhängt, ob eine Antwort richtig oder falsch ist. Um die Studierenden mit juristischen Begrifflichkeiten vertraut zu machen, ist es erforderlich, grundlegende rechtliche Kategorien und deren Inhalte zu spezifizieren. Die beiden folgenden Fragen sind Beispiele dafür:

„Mit der Änderung welchen Gesetzes legte die Bundesregierung 1933 den Verfassungsgerichtshof (VfGH) lahm? a. Ermächtigungsgesetz 1934 b. Bundesverfassungsgesetz c. Verfassungsgerichtshofgesetz d. Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz.“ Die richtige Antwort lautet Verfassungsgerichtshofgesetz. Den Studierenden soll anhand der Frage verdeutlicht werden, dass zwar das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz die Ermächtigungsgrundlage für die Abänderung der Rechtsordnung bildete, es aber eine Unterscheidung zwischen Ausführungsbestimmungen und der Ermächtigungsgrundlage gibt.

„Das Amt des Bundespräsidenten und Bundeskanzlers wurde in Deutschland 1934 in der Person Adolf Hitlers vereint.“ Diese Antwort ist aufgrund der Bezeichnung Reichspräsident und Reichskanzler falsch. Durch solche Fragen soll der genaue Gebrauch juristischer Fachterminologie eingeübt werden.

Die geschichtliche Wandelbarkeit von Begriffen wird den Studierenden beispielsweise durch die Frage „Ordnen Sie die folgenden Begriffe zeitlich zu“ verdeutlicht: Die verschiedenen Termini mit denen Österreich historisch bezeichnet wurde (i.e. Ostarrichi, Herrschaft zu Österreich, Haus Österreich, Kaisertum Österreich, Österreichisch-Ungarische Monarchie, Deutschösterreich, Republik Österreich, Bundesstaat Österreich, Ostmark) sollen dabei den jeweiligen Zeitepochen (10. Jahrhundert (Jh.), 14.-15. Jh., 16.-18. Jh., 19. Jh., 19.-20. Jh., 20. Jh., 20.-21. Jh.) zugeordnet werden. Das Bewusstsein um semantische Feinheiten, die historische Veränderbarkeit von Begriffen und Wortbedeutungen sowie deren genaue und korrekte Verwendung soll so bei den Studierenden nicht nur geweckt, sondern auch geschärft werden. Ferner sollen sie in weiteren Fragen den Ablauf von historischen Ereignissen wie zum Beispiel den sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich in die korrekte chronologische Reihenfolge bringen, um damit ein erstes Verständnis von verfassungsrechtlich relevanten Entwicklungen zu schaffen.

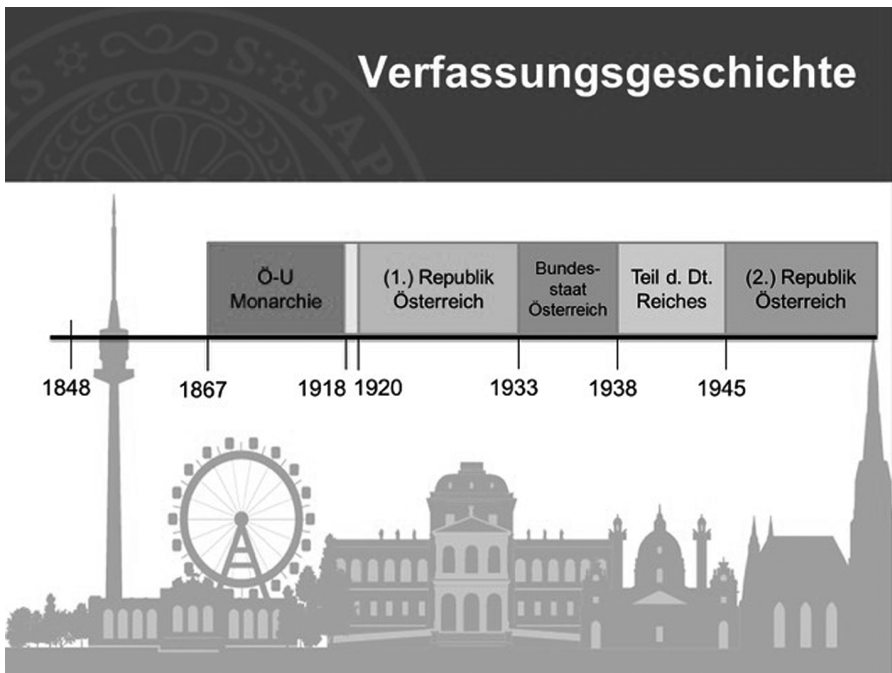
Schließlich wird durch das Stellen von Querschnitts- und abstrakten Fragen die Vernetzung des Stoffes gefördert. Ein Beispiel hierfür: „Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister fußt auf dem staatstheoretischen Modell a. der Gewaltenteilung. b. der Gewaltenteilung. c. des aufgeklärten Absolutismus.“ Nachdem die Studierenden die Merkmale und Unterschiede von (Neo-)Absolutismus und Kon-

22 Cancik, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 115 (123).

stitutionalismus gelernt haben, sollten sie in der Lage sein, zu erkennen, dass die postulierte Gewaltenteilung des Konstitutionalismus eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister erfordert.

V. Schematisches Lernen lernen

Die Erarbeitung des Lernstoffs wird durch eine Gliederung in verschiedene Epochen, welche sich an verfassungsgeschichtlichen Zäsuren orientieren, vorgenommen. Diese werden farblich strukturiert, um für eine bessere Orientierung der Studierenden innerhalb des breiten Stoffgebietes zu sorgen. Die Farbcodierung findet sich dabei auf allen Lernunterlagen wieder (Powerpoint-Folien, QUESA, Arbeitsmaterialien). Dadurch werden inhaltliche Verknüpfungen sichtbar und die strukturierte Wissensaneignung erleichtert.

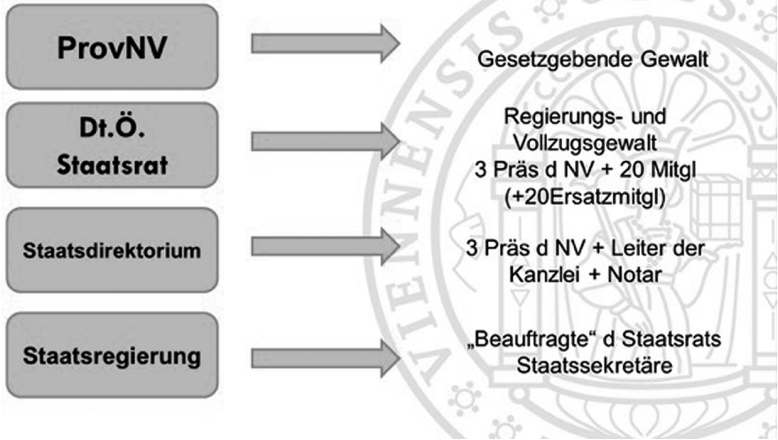




universität wien

Vom Ende der Monarchie bis zum B-VG
1918-1920

30.10.1918 – Beschluss über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt



universität wien

Bundesstaat Österreich
Austrofaschismus
1933-1938

Anfänge der Regierungsdiktatur 1933/34

5. Verfassung 1934

- 24. April 1934 | Verfassung 1934
 - Verfassung für den Bundesstaat Österreich
 - Grundlage KWEG
- 30. April 1934 | Ermächtigungsgesetz
 - Rumpfparlament
 - Ermächtigung der BReg zu neuerlicher Kundmachung der Verfassung 1934

KWEG 1917 ≠
Ermächtigungsgesetz 1934 !

Verfassung 1934 wird
2x erlassen !

Die Powerpoint-Folien werden den Studierenden aus didaktischen Überlegungen nicht zum Download zur Verfügung gestellt. Einerseits wird damit zum Mitschreiben ermuntert, wodurch die Aufmerksamkeit im Unterricht erhöht werden soll. Andererseits möchten wir bei den Student/innen dem Eindruck vorbeugen, dass ein ausschließliches Studium der Folien das Lesen eines Lehrbuchs ersetzen kann.

VI. Selbsttest für Studierende in der Präsenzeinheit

Neben den Onlinetests besteht etwa 15 Minuten vor dem Ende der Lehrveranstaltung für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen über die aktuelle Einheit sofort unter Beweis zu stellen. Dabei wird ihnen eine inhaltlich zur eben gehaltenen Übungsstunde passende potentielle Klausurfrage zur selbstständigen Bearbeitung überlassen, die es in zehn Minuten schriftlich zu lösen gilt. Nach Ablauf dieser Zeit wird gemeinsam eine Musterlösung erarbeitet. Die Studierenden bekommen damit sofort eine Rückmeldung über ihren Wissensstand und können, was vielleicht noch wichtiger ist, die „Stresssituation Klausur“ üben, womit frühzeitig Prüfungsängste abgebaut werden sollen, die gerade im Studium der Rechtswissenschaften eine große Rolle spielen. Zudem stellt auch das schnelle Erkennen von Zusammenhängen und die Formulierung einer fundierten Antwort eine Kernfähigkeit dar, die Jurist/innen in der Praxis beherrschen müssen.

F. Resonanz der Studierenden

Doch wie kommen diese Methoden im Hörsaal an? Dazu baten wir die Student/innen unserer Lehrveranstaltungen in der letzten Einheit um anonymes, schriftliches Feedback. Die Rücklaufquote war besonders hoch (etwa 95 %), da den Studierenden während des Unterrichts zehn Minuten Zeit gegeben wurde, ihre Meinung zu formulieren. Dies war für uns wichtig, da wir unsere Methoden modifiziert hatten und diese auch in verschiedenen Varianten testeten. In einer Lehrveranstaltung konzipierten wir die Onlinetests in vier Einheiten als Wiederholung des im Unterricht zuvor gemeinsam erarbeiteten Stoffes, in vier nachfolgenden Einheiten als Überprüfung der studentischen Vorbereitung auf die nächste Einheit. Im Evaluationsbericht wünschten sich die meisten Studierenden, dass der Onlinetest erst nach der Stunde durchgeführt würde. Dabei wurde betont, dass dies vor allem für eine Verfestigung des Lernstoffs besser sei. Einige Teilnehmer/innen betonten aber explizit, dass der Onlinetest vorher gemacht werden sollte, „damit man auch wirklich gut vorbereitet in die nächste Einheit gehen kann.“ Ein Kollege sah dies differenzierter: „Onlinetest: vorher = gut für die Vorbereitung; nachher = besser zur Kontrolle, ob man alles verstanden hat.“ Andere sprachen sich überhaupt gegen die Freiwilligkeit aus und waren der Ansicht, „Onlinetests wären verpflichtend effektiver.“

Besonders herausgestrichen wurde in der Evaluation die Strukturiertheit unserer Lehreinheiten. Damit sei der „Unterricht verständlich; vor allem durch die Folien und Grafiken.“ „Das Farbschema half die Zeitabschnitte leichter einzuordnen.“

„Sehr gute Übung, besonders: super Folien[,] gut herausgearbeitet, was wirklich wichtig ist.“ Eher weniger Bedeutung schenkte man dem Einsatz der audiovisuellen Medien. Eine Rückmeldung hob hervor: „Durch die Videos hat Geschichte ein Gesicht bekommen.“

Der Selbsttest wurde von nahezu allen Student/innen gelobt. Nur vereinzelt bewerteten Studierende negativ, dass beim Selbsttest am Ende der Stunde das Problem bestehe, dass man derart mit Wissen überfrachtet sei und zuerst einmal Zeit brauche, um alles im Kopf zu ordnen. Das positive Feedback überwog demgegenüber, da, wie es hieß: „Der Selbsttest am Ende der Stunde [...] eine gute Möglichkeit [war,] sein Wissen zur Probe zu stellen und Schwächen zu erkennen.“ „Selbsttest: eine sehr gute Idee. Hilfreich zur Selbstüberprüfung.“ „Selbsttest: Gut! Man wiederholt das [W]ichtigste nochmal.“ Hervorgehoben wurde zudem, dass man sich nun vorstellen könne, wie eine Prüfungsfrage bei der Klausur aussehe. „Auch die Selbsttests waren sehr hilfreich, da man manchmal denkt[,] man kann alles und dann bei den Fragen doch überlegen muss.“

G. Dass man „doch überlegen muss“: Ein Resümee

Die Rechtsgeschichte an der Universität Wien hat gerade durch ihre Position am Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften die Aufgabe, junge Menschen zum „Überlegen“, also zum kritischen und vor allem eigenständigen Denken anzuregen. Eine solche rechtshistorische Lehre will mehr sein als bloße Prüfungsvorbereitung, sondern soll vielmehr das Interesse an der historischen Genese von Recht und Rechtssystemen wecken. Damit wird den Studierenden ein grundsätzliches methodisches Werkzeug für den weiteren Fortgang ihres Studiums in die Hand gegeben. Außerdem soll sie helfen, die Entstehungs- und Implementierungsprozesse von Normen samt den damit verbundenen Fragestellungen und Problemfeldern leichter zu erkennen, zu verstehen und in ihren jeweiligen historischen Kontext einzuordnen.

Die vorgestellten Anwendungsbeispiele halfen uns dabei, eine solche inhaltliche Konzeption der rechtsgeschichtlichen Lehre umzusetzen. Sie geben den Lehrenden verschiedene Tools in die Hand, mit denen es gelingen kann – über den Frontalunterricht hinausgehend – die aktive Partizipation der Studierenden zu erzielen. Die Interaktivität zwischen Studierenden und Lehrenden unterstützt eine ansprechende und lebhaftige Gestaltung des Unterrichts, die zentral für Motivation und Interessenlage der Teilnehmenden ist. Indem Interesse, Neugierde und kritisches Rechtsverständnis geweckt und transportiert werden, sollen die Studierenden auch für die weiterführenden Kurse und vertiefenden Seminare gewonnen werden. Die starke Nachfrage nach rechtshistorischen Wahlfächern an der Universität Wien zeigt, dass die Erweiterung des Horizonts der dogmatischen Fächer um eine rechtsgeschichtliche Perspektive für die Studierenden durchaus bedenkenswert ist. Dies ist ein erfreuliches Zeichen und scheint zu zeigen, dass zumindest für einige Studieren-

de die universaljuristische Bildung mehr als bloß ein in der Präambel verankertes Leitbild darstellt.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 3. Auflage, Wien 2014.
- Bergmans, Bernard*, Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen. Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis, Berlin 2014.
- Bloom, Benjamin/Engelhart, Max et al.*, Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, 3. Auflage, Weinheim 1973.
- Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne*, Von der Lehr- zur Lernorientierung – auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, in: *Jura* 8 (2009), S. 579-585.
- Cancik, Pascale*, Grundlagenfächer und Fachdidaktik – Fragen an die Konzeption einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, in: *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, Baden-Baden 2011, S. 115-125.
- Castendyk, Oliver*, Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien, Wiesbaden 1994.
- Kalwoda, Johannes/Spörg, Ute*, Die Pragmatische Sanktion: Eine „Reaktion der EU“! Zum Geschichtswissen von Studienanfängern, in: *Österreich in Geschichte und Literatur (ÖGL)* 6 (2004), S. 375-387.
- Kron, Friedrich/Jürgens, Eiko/Standop, Jutta*, Grundwissen Didaktik, München 2014.
- Lachmayer, Konrad*, Ziele des rechtswissenschaftlichen Studiums und Rechtsdidaktik, in: *Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik (zHr)* 11 (2012), S. 139-145.
- Mangler, Birgit*, Handlungsorientiertes Prüfen. Prüfungsfragen ordnen und neu strukturieren, in: *Berendt* (Hrsg.), *Handbuch Hochschullehre*, Bonn 1996, F 1.3, S. 1-23.
- Musumeci, Lukas*, Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft: Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik Hamburg, in: *ZDRW* 2013, S. 98-102.
- Noltenius, Bettina/Roßner, Sebastian/Schuster, Stephan*, Annäherung an die Rechtsgeschichte, in: *Krüper* (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts*, Baden-Baden 2013, S. 105-108.
- Novak, Gregor/Patterson, Evelyn*, An Introduction to Just-in-Time Teaching (JiT), in: *Simkins/Maier*, *Just-in-Time Teaching: Across the Disciplines, Across the Academy*, Virginia 2010, Sterling, S. 3-24.
- Stolleis, Michael*, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, in: *Humboldt Forum Recht (HFR)* 2012, S. 77-83.